

## **UNTERNEHMENSCHUTZ-PLUS-VERSICHERUNG 1995**

### **FÜR DEN BETRIEB (USP-B95)**

Die USP-B95 ist eine Bündelversicherung von mindestens 6 Versicherungsverträgen (Feuer-, Feuer-Betriebsunterbrechungs-, Leitungswasser-, Sturm-, Einbruchdiebstahl-, Glasversicherung) in einer Police, wobei jede Sparte als eigener Vertrag gilt. Der Abschluß dieser Sparten ist obligatorisch, wobei einzelne Sparten nicht ausgeschlossen werden können.

Für weitere im Rahmen der USP-B95 abgeschlossene Verträge gelten die zur jeweiligen Sparte in der Police ausgewiesenen Versicherungsbedingungen und Klauseln.

Bei Wegfall eines oder mehrerer Versicherungsverträge bzw. Risiken, aus welchem Grund auch immer, gilt für die verbleibenden Versicherungsverträge bzw. Risiken der jeweils geltende Unternehmenstarif der Oberösterreichischen Versicherung AG nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges.

#### **1. Dem Vertrag liegen folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen zugrunde:**

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 95)  
Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 84-95)  
Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB 90-95) und die Zusatzbedingungen für Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen (ZBO)  
Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTb 86-95)  
Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung (AWB 86-95)  
Allgemeine Bedingungen für die Einbruch-Diebstahlversicherung (AEB 85-95)  
Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (ABG 91-95)

#### **2. Zusätzlich zu den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten nachfolgende Ergänzende Versicherungsbedingungen:**

##### **2.1. Gruppierungserläuterung**

###### **ANWENDUNGSBEREICH**

Diese Gruppierungserläuterung ist auf industriell und/oder gewerblich genutzte Anlagen abgestellt und gilt auch für Bürogebäude, Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bäder, Sportanlagen und Veranstaltungshallen sowie landwirtschaftliche Lagerhäuser und Siloanlagen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Handelsbetrieben.

Bei Wohngebäuden, Wohnheimen (Kinder-, Jugend-, Studenten-, Alterswohnheimen und dgl.), Schulen, Kirchen und Museen gelten hinsichtlich der Baubestandteile Ausnahmebestimmungen (siehe Punkt A.4.).

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten hinsichtlich der Baubestandteile ebenfalls Ausnahmebestimmungen (siehe Punkt A.5.).

Bei gemischt genutzten Gebäuden finden hinsichtlich der Baubestandteile diese vorgenannten Bestimmungen sinngemäß nur auf diejenigen Räumlichkeiten oder Teile des Gebäudes Anwendung, auf die sie bei ausschließlicher Nutzung Anwendung finden würden.

###### **GRUPPIERUNG**

###### **GRUPPE A: GEBÄUDE**

A.1. Als Gebäude im Sinne dieser Gruppierungserläuterung gelten:

A.1.1. Alle Gebäude im engeren Sinn, das sind also alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und/oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen zulassen, mit dem Boden fest verbunden und von einiger zeitlicher Beständigkeit sind. In diese Gebäude-Definition fallen z. B. auch Flugdächer und dgl.

Nicht in diese Gebäude-Definitionen fallen z. B. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Zelte, Traglufthallen und dgl.

A.1.2. Ferner die folgenden Bauwerke:

A.1.2.1. Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugschächte, und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach Punkt A.1.1. zu gelten haben;

A.1.2.2. Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, die wegen ihres baulichen Zusammenhanges mit einem Gebäude nach Punkt A.1.1. als dessen Bestandteil zu gelten haben und insbesondere auch in Mauerwerk, Beton oder der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind, oder ohne baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude nach A.1.1. in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.3. Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.4. Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel und sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.5. Einfriedungen aller Art.

A.2. Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügten Baubestandteile.

Dazu gehören insbesondere auch:

Blitzschutzanlagen für das Gebäude; Fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen auch andere feste Einbauten, nicht jedoch versetzbare sowie Einbaumöbel; Fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfließungen; Fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen; Mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte; Mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen; Elektromechanisch betriebene und/ oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen; Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen; Festmontierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten; Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und -schächte und dgl., sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind; Gemauerte Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und dgl., sowie gemauerte Selchen, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil der Gebäude bilden.

Ferner gehören dazu: Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden.

A.3. Gebäude können mit oder ohne die unter Erdniveau befindlichen Fundamenten oder Grundmauern und tragenden Kellermauern zur Versicherung beantragt werden.

Fundamente oder Grundmauern sind diejenigen Baubestandteile, die bei unterkellerten Gebäuden unterhalb der Unterkante des Kellerfußbodens liegen und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis zur Unterkante des Erdgeschoßfußbodens reichen.

Tragende Kellermauern sind diejenigen Teile der Haupt- und/oder Umfassungsmauern, die von der Unterkante des Kellerfußbodens bis zur Oberkante der Kellerdecke reichen.

Werden die unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern nicht versichert, so sind dennoch Fenster, Türen, Fußböden, Zwischenwände, Decken und sonstige Baubestandteile des Kellergeschoßes versichert. Putz und Anstrich der unter Erdniveau befindlichen tragenden Kellermauern hingegen bleiben von der Versicherung ausgeschlossen.

Als Keller gilt ein Raum, dessen Fußboden zur Gänze unterhalb des Erdniveaus liegt.

Maschinenfundamente gehören zur Gruppe B.

A.4. Ausnahmen bei Wohngebäuden und gleichgestellten Gebäuden:

Bei Wohngebäuden, Wohnheimen (Kinder-, Jugend-, Studenten-, Alterswohnheimen und dgl.), Schulen, Kirchen und Museen gelten noch die folgenden Sachen als Baubestandteile, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden:

A.4.1. Elektroinstallationen samt dazugehörigen Meßgeräten, jedoch ohne Beleuchtungskörper und ohne elektrische Verbrauchsgeräte; Gasinstallationen samt dazugehörigen Meßgeräten, jedoch ohne Gasverbrauchsgeräte; Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Meßgeräten, Armaturen, Pumpen, Filteranlagen und Zubehör; Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen; Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage; Aufzüge.

A.4.2. Darüber hinaus gehören noch die folgenden Sachen als Gebäudezubehör zum Bauwert des Gebäudes, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden:

Elektro-Herde, Elektro-Boiler und Elektro-Durchlauferhitzer; Gasherde und Gas-Durchlauferhitzer; Abwaschen; Markisen, Rollos, Innenjalousien, Karniesen; Balkonverkleidungen; Antennenanlagen; Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen; Müllentsorgungsanlagen; Garageneinrichtungen;

Bei Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern auch:

Einrichtungen von Wasch- und Trockenräumen, das sind Wasch-, Trocken- und Bügelmaschinen, Wäschezentrifugen, Aufhängevorrichtungen und Kleingeräte; Geräte zur Reinigung und Wartung, das sind Reinigungsgeräte, Schneeräumgeräte und Rasenmäher; Beleuchtungskörper für Außenbeleuchtung und allgemein genutzte Räume.

A.5. Ausnahmen bei landwirtschaftlichen Gebäuden:

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden zählen die Sachen nach Punkt A.4.1. zu den Baubestandteilen, sofern sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und sich deren Ausschluß nicht vertraglich ergibt.

Vorsorgeversicherung für Gebäude:

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Posten aufgeteilt wird, für die sie beurkundet ist und bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

**GRUPPE B: TECHNISCHE UND KAUFMÄNNISCHE BETRIEBSEINRICHTUNG**

Zur technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gehören die dem Betrieb dienenden Einrichtungen, die sich auf dem Betriebsgrundstück befinden, und zwar unabhängig davon, ob in Gebäuden oder im Freien, oberhalb oder unterhalb des Erdniveaus.

Dazu gehören insbesondere:

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen, auch Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen, Gas- und Elektroinstallationen samt dazugehörigen Meßgeräten, sowie Beleuchtungsanlagen;

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger - siehe D.2.);

Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör; Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (nicht jedoch Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung - siehe D.1.);

Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Meßgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör, Absauganlagen, sowie Personen- und Lastenaufzüge; Einrichtungen, Anlagen sowie Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch wiederverwertbare Verpackungsmittel, Paletten, Container und dgl.;

Der gesamte Fuhrpark, auch Gleisanlagen, Eisenbahnwaggons, Anhänger und Stapler aller Art, jedoch mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, Wasser- und Luftfahrzeugen mit behördlicher Zulassung (diese Ausnahmen - siehe D.1.):

Handmaschinen und Gerätschaften aller Art; Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel nach D.3. anzusehen sind; Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher; Versetzbare Zwischenwände; Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen sowie Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art; Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dgl., Sanitäranlagen, das sind Kosetts, Bade- und Wascheinrichtungen; Firmenschilder und Werbeanlagen; Maschinenfundamente; Kühltürme, auch in Mauerwerk oder Beton ausgeführte; Katalysatoren; Außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Kraftfahrzeuge nach D.1.

Vorsorgeversicherung für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung:

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssumme jener Posten aufgeteilt wird, für die sie beurkundet ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

**GRUPPE C: VORRÄTE**

Hiezu gehören sämtliche Vorräte an Rohstoffen, in Arbeit befindlichen, halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, fertig bezogenen Teilen, Handelswaren aller Art, verwertbaren Abfällen, Werbematerialien, Betriebs- und Hilfsstoffen aller Art, Lösungsmitteln, Schmiermitteln, Heiz- und Brennstoffen, technischen Gasen, Baustoffen, Lebens- und Genußmitteln in Werkskantinen, nicht wiederverwendbaren Verpackungsmitteln aller Art sowie Edelmetallen und Edelsteinen zu Produktionszwecken, und zwar unabhängig davon, ob in Gebäuden oder im Freien, oberhalb oder unterhalb des Erdniveaus.

**GRUPPE D: SONSTIGE SACHEN**

**D.1. Kraftfahrzeuge:**

Hiezu gehören alle Kraftfahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung. Alle anderen Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und sonstige Fahrzeuge sowie Ersatzteile für alle Fahrzeuge gehören zur Gruppe B.

**D.2. Datenträger und die auf diesen befindlichen Daten:**

Siehe Punkt 4 der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen. Hiezu gehören Datenträger aller Art, Datenverarbeitungsprogramme, alle Arten von Geschäftsbüchern, Akten, Niederschriften von Pacht-, Miet-, Patent-, Lizenz-, Verlags-, Urheber-, Marken-, Warenzeichen- und sonstigen Rechten, Pläne, Konstruktionszeichnungen, Datenträger für NC-gesteuerte Werkzeugmaschinen, Farbauszüge in Druckereien, Farb-, Stoff- und sonstige Muster und dgl.

**D.3. Reproduktionshilfsmittel:**

Siehe Punkt 6 der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen. Hiezu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entspre-

chen:

Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird unter mechanischer Berührung direkt oder indirekt auf das Produkt übertragen, wobei im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produktes das Produktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muß.

Das sind zum Beispiel:

Gußmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen verschiedener Art, Guß-, Spritzguß-, Spritz- und Preßformen, Schnitte, Stanzen und dgl., Matern, Klischees, Druckplatten und -walzen, Prägeplatten und -walzen und dgl.

D.4. Bargeld und Wertpapiere unter Verschuß:

Hiezu gehören alle Arten von Bargeld, auch Valuten, gültige, nicht entwertete Brief- und Stempelmarken, sonstige Wertpapiere und andere, im Verkehr als solche gebräuchliche Urkunden, wie z. B. Einlagebücher, Hypothekenbriefe und dgl.

D.5. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten:

Darunter fallen nicht Bargeld, Schmuck, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

GRUPPE E: ERGÄNZUNGEN

E.1. Aufräumungskosten:

Unter Aufräumungskosten sind die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.

E.2. Abbruchkosten:

Unter Abbruchkosten sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.

E.3. Demontage- und Remontagekosten:

Unter Demontage- und Remontagekosten sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, daß beschädigte oder unbeschädigt gebliebene versicherte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen demontiert und wieder montiert oder sonstwie bewegt oder geschützt werden müssen.

E.4. Feuerlöschkosten:

Unter Feuerlöschkosten sind die Aufwendungen zu verstehen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, soweit sie sich auf versicherte Sachen bezogen haben.

**2.2. Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Einrichtungen soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Bürozwecken dienen (SN6)**

Soweit Gebäude und Einrichtungen zum Neuwert versichert sind, gelten folgende Abweichungen von den der Versicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB):

1. Als Ersatzwert gelten bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert, bei Einrichtungen und den sonstigen zum Neuwert versicherten Sachen die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), jeweils zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

Restwerte werden dem Versicherungsnehmer in jedem Fall in voller Höhe angerechnet. Auf die Bewertung von Restwerten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluß.

Die Ersatzwertbestimmung der AVB für Sachen von historischem oder künstlerischem Wert sowie die Bestimmung über den Liebhaberwert bleiben unberührt.

2. Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40 % des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert.

Bei den dem Betrieb dienenden betriebsfähigen Maschinen, die dauernd in Betrieb stehen oder durch ständige ordnungsgemäße Wartung betriebsbereit sind, beträgt der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwertes. In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, daß die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

Außer Betrieb gestellte Maschinen fallen nicht unter diese Regelung, es sei denn, sie wurden entsprechend gewartet, sodaß sie jederzeit einsatzbereit sind.

3. Ist die Versicherungssumme einer Position niedriger als der Ersatzwert der zu ihr gehörigen Sachen, aber höher als ihr Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung\*), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Ersatzwert.

Ist die Versicherungssumme nicht höher als der Zeitwert, so finden die Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung keine Anwendung.

4. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung\*) übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung\*) den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt, und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist.

Hiebei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude, für zerstörte oder beschädigte Einrichtungen wieder Einrichtungen und für zerstörte oder beschädigte sonstige Sachen gleichartige Sachen hergestellt bzw. beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem glei-

chen Betriebszweck dienen.

Besteht eine Unterversicherung im Sinne von 3.1. Absatz, dann wird, wenn nur ein Teil der vom Schaden betroffenen Sachen wiederhergestellt wird, für diese Sachen die Neuwertentschädigung nur nach dem in 3.1. Absatz bestimmten Verhältnis geleistet.

Gebäude, Einrichtungen und sonstige Sachen, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt bzw. angeschafft sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. als Wiederbeschaffung.

Weist der Versicherungsnehmer nach, daß die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.

Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Schadenfall oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, daß er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei Gebäuden bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert\*), bei Einrichtungen und den sonstigen Sachen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung; im Fall eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.

Die Vorschriften betreffend die Sicherung des Realkredites werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

5. Die Bestimmungen über das Sachverständigenverfahren der AVB gelten für die Feststellung des Zeitwertes bzw. Verkehrswertes und des Neuwertes.

\*)

Das ist gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Gebäuden die Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber nach dem Verkehrswert (bei Teilschaden nach dessen anteiligem Verkehrswert), bei dessen Ermittlung der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt; bei Einrichtungen und den sonstigen Sachen die Entschädigung nach dem Zeitwert.

### 2.3. Wertanpassung nach dem Index der Verbraucherpreise

1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Verbraucherpreise gemäß dem Index der Verbraucherpreise seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert. Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschriftung ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der Polizza angeführt.
2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index der Verbraucherpreise herangezogen. Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.
3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 8 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als
  - a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
  - b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
  - c) infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.
4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.
5. Abweichend von Art. 8 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung bildet die in der Polizza ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenszeitpunkt, die Grenze der Ersatzleistung.
6. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, falls die ermittelte Unterversicherung für Einrichtung und Vorräte nicht mehr als 25 % beträgt und der Versicherungsnehmer sämtliche bisherigen Indexaufwertungen angenommen hat.

### 2.4. Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) der Unternehmensschutz-Plus-Versicherung 1995 von der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung AG derart abgeändert werden, daß sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Polizza und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das gemäß den neuen Ta-

rifbestimmungen geringere Ausmaß zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung des Abschlusses eines neuen Versicherungsvertrages mit fünfjähriger Dauer.

### **3. Darüber hinaus gelten jeweils nur für die angeführten Versicherungsverträge die nachfolgenden Versicherungsbedingungen und Klauseln bzw. Zusatzdeckungen**

#### **3.1. Feuer-, Sturmschadenversicherung, Versicherung gegen Leitungswasserschäden**

##### **3.1.1. VORÜBERGEHENDE ABWEICHUNG VON SICHERHEITSVORSCHRIFTEN**

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung.

Vorstehende Vereinbarungen gelten nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.

Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

Werden bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.

##### **3.1.2. ANERKENNUNG DER GEFAHRENUMSTÄNDE**

Der Versicherer erkennt an, daß ihm bei Vertragsabschluß sämtliche erhebliche Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, daß irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluß des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Gleichfalls bleibt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, eine nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 Vers.VG anzuzeigen, unberührt.

Dies bezieht sich natürlich nicht auf Auflagen der Behörden (Bau-, Feuerpolizei, Brandverhütung), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

##### **3.1.3. ANZEIGE VON GEFAHRENERHÖHUNGEN - VERSEHENSKLAUSEL**

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken verpflichten und Gefahrenerhöhungen nach Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrenerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder aus der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.

Die Anzeige einer Gefahrenerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung (der Versicherungssachbearbeiter) des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, daß die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung (den Versicherungssachbearbeiter) unverzüglich erstatten.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt die Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt dem Versicherer rückwirkend vom Tage der Gefahrenerhöhung an, die etwa erforderliche höhere Prämie. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer die Pflicht, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrenerhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Wagnis jährlich zu prüfen.

##### **3.1.4. ENDGÜLTIGE WERTERMITTLUNG**

Die Versicherungssummen werden nach Vorliegen der Endabrechnungen bzw. nach Abschluß der Montagearbeiten reguliert. Sollten die endgültigen Versicherungssummen höher sein als die durch diese Polizze gedeckten Werte, erfolgt die Berechnung der endgültigen Prämie ab der Indeckungnahme der höheren Summen. Ergeben sich jedoch niedrigere Werte, wird die Prämie ab Beginn dieser Deckung reguliert.

##### **3.1.5. BEHÖRDLICH VORGESCHRIEBENER MEHRAUFWAND**

Anläßlich eines versicherten Schadenfalles behördlich vorgeschriebene Verbesserungen an Gebäuden und/oder technisch-kaufmännischen Betriebseinrichtungen sind, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt, im Rahmen der Versicherungssumme mit 2 % der Vertragspositionen für Gebäude und/oder kaufmännische und technische Betriebseinrichtung mitversichert. Diese Versicherung gilt auf erstes Risiko.

Aufwendungen für baubehördliche Auflagen sind, soweit sie nicht für vom Schaden betroffene Anlage-

teile erfolgen, nicht Gegenstand der Versicherung.

### 3.1.6. SUMMEN/RISIKOÄNDERUNG

Bei Erhöhung oder Ermäßigung der Versicherungssumme oder Fortfall des Risikos im Laufe der Versicherungsdauer werden Nachschuß- oder Rückprämien pro rata temporis abgerechnet.

### 3.1.7. WIEDERAUFFÜLLUNG DER SUMMEN

Die um die Entschädigungsleistung verminderte Versicherungssumme erhöht sich vom Schadentag an für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung, ohne daß es eines Antrages auf Nachversicherung bedarf. Für den Auffüllbetrag wird die Prämie pro rata temporis berechnet. Dies gilt, sofern nicht nach Eintritt des Schadens von einem der Vertragspartner besondere Vereinbarungen verlangt werden.

### 3.1.8. FREMDES EIGENTUM

Fremdes Eigentum (ausgenommen Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat) gilt bis zu einem Betrag von max. ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) auf erstes Risiko mitversichert, sofern für den Versicherungsnehmer ein Interesse an der Mitdeckung gegeben ist. Ein solches Interesse an der Mitdeckung ist anzunehmen, wenn Sachen des Geschäftsbetriebs-Inhabers, von Dienstnehmern sowie von anwesenden betriebsfremden Personen beschädigt wurden.

### 3.1.9. ÄNDERUNGEN VON BEDINGUNGEN

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Besonderen Bedingungen der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung AG bzw. Sicherheitsvorschriften während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages geändert, so gelten diese mit sofortiger Wirkung auch wahlweise für die Dauer von drei Monaten für diesen Vertrag. Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet.

Erfolgt innerhalb der drei Monate von seiten des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, daß die neuen Bedingungen dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten weiterhin die bisherigen Vertragsgrundlagen.

### 3.1.10. REGIEZUSCHLAG - SCHADENBEHEBUNG DURCH EIGENES PERSONAL

Für Arbeitsleistungen des eigenen Personals des Versicherungsnehmers wird ein Regiezuschlag von derzeit 170 % anerkannt. Der Regiezuschlag ist auf das Grundgehalt/den Grundlohn aufzuschlagen.

### 3.1.11. NEBENKOSTEN

Bis zu 5 % der Versicherungssummen von Einrichtung, Waren und Vorräten gelten im Rahmen der Nebenkosten-Versicherungssumme auf erstes Risiko gedeckt

- Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Reinigungs-, Schutz-, Demontage- und Remontgearbeiten.
- in der Feuerversicherung auch Kosten für Feuerlöscharbeiten.
- in der Versicherung gegen Leitungswasserschäden auch Kosten für Abdeck- und Isolierungsarbeiten.
- Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden - sofern diese Maßnahmen behördlich angeordnet wurden.

### 3.1.12. ENTSORGUNG VON SONDERMÜLL - VERSICHERUNG VON MEHRKOSTEN DURCH BEHANDLUNG VON GEFÄHRLICHEM ABFALL UND/ODER PROBLEMSOFFEN

1. In Ergänzung des Art. 1 (7) lit. c der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen, Art. 1 (6) der Allgemeinen Sturmversicherungsbedingungen, Art. 1 (4) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden sind mit ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) auf erstes Risiko auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen betreffen.

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von versicherten Gebäuden und/oder Betriebseinrichtungen in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

2. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und Problemstoffe zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

3. Der gefährliche Abfall und die Problemstoffe müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung, den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung, den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

4. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Mo-

naten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, daß ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

5. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
6. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z. B. Erdreich, Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Erdreich, Wasser und/oder Luft entstehen.
7. Entstehen Kosten für die Behandlung von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

#### 3.1.13. KURZFRISTIGE SICHERUNGSMASZNAHMEN

Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall sind bis ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht. Besteht für solche Sicherungsmaßnahmen gemäß Pkt. 3.1.11. (Nebenkosten) Versicherungsschutz, erfolgt im Schadenfall eine Ersatzleistung für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen nur einmal.

#### 3.1.14. RADIOAKTIVE VERUNREINIGUNG

Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch, auf dem Versicherungsgrundstück befindliche, radioaktive Isotope entstehen, sind bis ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) auf erstes Risiko mitversichert.

#### 3.1.15. AUSZENVERSICHERUNG

Einrichtungen und Vorräte gelten bis zur Höhe von 10 % der Positionsversicherungssummen für Feuer auch außerhalb der in der Polizze bezeichneten Versicherungsorte, wo immer innerhalb Österreichs, auch während des Transportes, gedeckt. In der Versicherung gegen Leitungswasserschäden sowie in der Sturmschadenversicherung ist die Außenversicherung mit einem Betrag von max. ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) auf erstes Risiko begrenzt.

### **3.2. Feuer-, Einbruch-Diebstahlversicherung, Versicherung gegen Leitungswasserschäden**

#### 3.2.1. BARGELD, WERTPAPIERE

Bargeld, Wertpapiere, Lose, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken sowie Fahrscheine sind in verschlossenen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit gegen eine Wegnahme der Behältnisse gewähren (Art. 4, Abs. 2 der Allgemeinen Einbruch-Diebstahlversicherungsbedingungen) mit ATS 30.000,-- (EUR 2.180,19) jeweils auf erstes Risiko mitversichert.

### **3.3. Feuerversicherung**

#### 3.3.1. WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN

Wiederherstellungskosten für Datenträger, Geschäftsbücher, Akte, Pläne und dgl. und die darauf befindlichen Daten sowie Wiederherstellungskosten für Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen und dgl.) sind bis ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) auf erstes Risiko mitversichert.

#### 3.3.2. BRANDSCHÄDEN IN TROCKNUNGS- UND ERHITZUNGSANLAGEN

In Abweichung zu Art. 1 der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen sind Brandschäden in Trocknungs- und Erhitzungsanlagen mitversichert, auch wenn der Brand innerhalb einer solchen Anlage ausbricht.

#### 3.3.3. SCHÄDEN DURCH INDIREKTEN BLITZSCHLAG

Schäden durch indirekten Blitzschlag an E-Installationen - ausgenommen Elektrogeräte - sind bis ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) auf erstes Risiko mitversichert. Die Haftung erstreckt sich auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Schäden der obbezeichneten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

### **3.4. Sturmversicherung**

#### 3.4.1. AUSZENVERSICHERUNG

Beschilderungen, Leuchtreklamen, Markisen, Antennen und Masten am Versicherungsgrundstück sind bis insgesamt ATS 20.000,-- (EUR 1.453,46) je Schadenereignis auf erstes Risiko mitversichert.

### **3.5. Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung**



### 3.5.1. ZUSATZDECKUNG/TOTAL-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG

Ergänzend zu den Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) und den Zusatzbedingungen für Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen (ZBO) besteht Versicherungsschutz für Unterbrechungsschäden nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden bei dem durch

- Leitungswasser (Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden - AWB)
- Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben (Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung - AStB)
- Einbruchdiebstahl (Art. 1 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen - AEB) oder Vandalismus nach erfolgtem Einbruchdiebstahl

eine dem Betrieb dienende Sache beschädigt oder zerstört wurde.

Der Versicherer ersetzt den Unterbrechungsschaden, der nach Ablauf von 2 Werktagen nach dem Schadenereignis beim Versicherungsnehmer eintritt.  
Haftungszeit: 3 Monate

### 3.6. Versicherung gegen Leitungswasserschäden

#### 3.6.1. UNTER ERDNIVEAU BEFINDLICHE WAREN

Unter Erdniveau befindliche Waren sind mitversichert, wenn sie mindestens 12 cm über dem Boden gelagert sind.

#### 3.6.2. SCHÄDEN DURCH DEN AUSTRITT VON WASSER AUS EINEM AQUARIUM

Schäden an den versicherten Sachen durch den Austritt von Wasser aus einem Aquarium mit einem maximalen Fassungsvermögen von 200 Litern sind mitversichert.

#### 3.6.3. NEUWERTKLAUSEL

In Abänderung der von Art. 8, Abs. 2 b der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung erfolgt für Malerei, Tapeten und Böden bis zu einer Entwertung von 60 % die Entschädigung zum Neuwert.

### 3.7. Einbruch-Diebstahlversicherung

#### 3.7.1. VANDALISMUSSCHÄDEN

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2 (1) und (2) der Allgemeinen Einbruch-Diebstahlversicherungs-Bedingungen in die Versicherungsräumlichkeit eingedrungen ist.

#### 3.7.2. SCHLOSZÄNDERUNG

Anlässlich eines versuchten oder vollbrachten Einbruch-Diebstahls in den versicherten Räumlichkeiten anfallende Kosten für die Schloßänderung sind bis ATS 20.000,-- (EUR 1.453,46) auf erstes Risiko mitversichert.

#### 3.7.3. BERAUBUNG INNERHALB UND AUSZERHALB DER VERSICHERUNGSRÄUMLICHKEITEN

3.7.3.1. Versicherungsschutz besteht auf erstes Risiko, wobei die Versicherungssumme mit 1 % der Versicherungssumme für Einrichtung und Vorräte begrenzt ist.

3.7.3.2. Die Vereinbarung gemäß Pkt. 2 der im Anhang zu den Allgemeinen Einbruch-Diebstahlversicherungsbedingungen abgedruckten Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung gilt als getroffen.

3.7.3.3. In Ergänzung zu den Allgemeinen Einbruch-Diebstahlversicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung gelten folgende Schadenereignisse mitgedeckt:

- die Beraubung von Kassenboten, wenn diese infolge eines körperlichen Unfalles handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes erfolgt;
- die Zerstörung oder Beschädigung der in Verwahrung des Kassenboten befindlichen bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführten, versicherten Werte durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Sturm;
- die Wegnahme versicherter Werte durch dritte Personen während des Transportes unter Ausnützung des Umstandes, daß der Kassenbote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 und 95 des Strafgesetzbuches nachkommt.

### 3.8. Glasversicherung

#### 3.8.1. GESAMTREPARATURVERGLASUNGSKOSTEN

Versicherungsschutz besteht für Innen- und Außenverglasung jeder Art auch aus Kunststoff - ausgenom-

men jedoch Beleuchtungskörper und Hohlglaskörper - in gewerblich genutzten Versicherungsräumlichkeiten bis ATS 20.000,-- (EUR 1.453,46) je Schadenfall auf erstes Risiko.

Mitgedeckt innerhalb dieser Versicherungssumme sind

- Notverglasungskosten, Notverschalung, Gerüstkosten, Entsorgungskosten,
- Beschriftungen/Folien bis ATS 1.000,-- (EUR 72,67) je Schadenfall,
- Sicherungsmaßnahmen im Notfall bis ATS 5.000,-- (EUR 363,36) auf erstes Risiko (Wächter), Überstundenzuschläge,
- Folgeschäden nach einem ersatzpflichtigen Glasschaden am Inventar und an den Vorräten bis ATS 5.000,-- (EUR 363,36) auf erstes Risiko.